

Deutscher Städtetag · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Gesundheit und Soziale Sicherung

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

01.04.2003/Fa.

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 96
Telefax (02 21) 37 71-1 79

E-Mail
ingrid.robbers@staedtetag.de

Bearbeitet von
Ingrid Robbers

Aktenzeichen
54.06.06 D

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0096
vom 02.04.03

15. Wahlperiode**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum diagnoseorientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser – Fallpauschalenänderungsgesetz (FPÄndG) Bundestagsdrucksache 15/614

Sehr geehrte Damen und Herren,

insgesamt wird der o.g. Gesetzentwurf von uns begrüßt, da er einige der Forderungen aufgreift, die das Präsidium des Deutschen Städtetages am 4. Februar 2003 in dem nachstehenden Beschluss zusammengefasst hat.

1. „Der DST fordert den Gesetz- und Verordnungsgeber auf, notwendige Korrekturen in dem ab 2004 von allen Krankenhäusern zwingend einzuführenden Fallpauschalensystem (Diagnosis Related Groups – DRG's) rechtzeitig vorzunehmen.

2. Das Fallpauschalensystem zur Finanzierung der Krankenhausleistungen bildet in der vorliegenden Form die differenzierten und hochkomplexen Leistungen, die in den großen kommunalen Krankenhäusern zu erbringen sind, nicht annähernd zutreffend ab. Um eine systematische finanzielle Benachteiligung der Krankenhäuser mit öffentlichem Sicherstellungsauftrag zu verhindern, ist es daher notwendig, dauerhafte Öffnungsklauseln für die Leistungen zuzulassen, die nicht oder nicht ausreichend über DRG's abgebildet werden, wie z.B. in Bezug auf Intensivmedizin und Chemotherapie. Darüber hinaus bedarf der Katalog der Vergütungen dringend der Überarbeitung und Nachbesserung. Dies ist vordringliche Aufgabe der Partner der Selbstverwaltung.
3. Die für 2003 gesetzlich vorgegebene Nullrunde bei gleichzeitigen Tarifsteigerungen ist von den städtischen Krankenhäusern nicht zu verkraften. Um die mit der zwangsläufig vorzunehmenden Begrenzung der Personalkosten notwendig einhergehende Einschränkung der Krankenhausleistungen abzumildern, ist der gesetzlich vorgesehene Tarifausgleich in entsprechendem Umfang erforderlich.“

Leider ist aber unsere Forderung gemäß Ziffer 3 nach einem gesetzlichen Anspruch auf tarifliche Ausgleichszahlungen, wie wir sie bereits zum Beitragssatzsicherungsgesetz vorgebracht haben, auch in dem Entwurf eines Fallpauschalenänderungsgesetzes nicht aufgenommen worden. Wir bitten, diesem sehr wesentlichen Anliegen der Krankenhäuser zu entsprechen und wie von der Deutschen Krankenhausgesellschaft vorgeschlagen, eine Änderung des § 6 Abs. 3 Bundespflegesatzverordnung im Zuge dieses Gesetzesvorhabens zu verankern.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft hat am 7. Februar 2003 eine ausführliche Stellungnahme zu dem Referentenentwurf abgegeben. Diese Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, wird von uns mitgetragen. Bezüglich der Änderungen im Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf schließen wir uns ebenfalls der Stellungnahme der Deutschen Krankenhausgesellschaft an.

Zusätzlich möchten wir anmerken, dass Unterschiede hinsichtlich der Vorhaltekosten für eine z.B. hochdifferenzierte Diagnostik sowie des Bautenstandes (Alter, Zustand) und der bestehenden Gebäudestrukturen kalkulatorisch in den Relativgewichten nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt sind. Eine Berücksichtigung entsprechender Besonderheiten müsste z.B. über die Öffnungsklausel ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Manfred Wienand